

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS

REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 22

Regen, 19.10.2017

Inhalt:

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der Neuerteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Wasserkraftanlage am Achslacher Bach durch Josef Ebner; Achslach

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Fischseuchenverordnung; Erlöschen der Fischseuche „Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS)“ im Sperrgebiet „Ortsteil Zimmerau der Gemeinde Rinchnach, Landkreis Regen“ Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 25.04.2017

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 231 Straubing

Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Industriegebiet Reichsdorf Nord vom 16.12.2011

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-643 (7/III/88)

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
-Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Die Wasserkraftanlage am Achslacher Bach von Herrn Josef Ebner, Sägmühlstraße 4, 94250 Achslach, hatte Rechtsbestand durch Bescheid des ehemaligen Landratsamtes Viechtach vom 26.02.1960. Der Rechtsbestand der Wasserkraftanlage ist bereits durch Fristablauf erloschen.

Für die Wasserkraftanlage am Achslacher Bach wird daher die Neuerteilung der Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt zum

- Aufstauen des Achslacher Baches an der Wehranlage
- Aufstauen am Wasserschloss
- Ableiten von Wasser aus dem Achslacher Bach in den Oberwasserkanal
- Einleiten von Wasser vom Wasserschloss in die Druckrohrleitung
- Einleiten von energetisch genutztem Wasser in den Achslacher Bach
- Einleiten von Restwasser in die Fischtreppe
- Einleiten von Restwasser aus der Fischtreppe in den Achslacher Bach

Der Betrieb einer Wasserkraftanlage ist gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen. Da es sich um eine Änderung einer bestehenden Wasserkraftanlage handelt, ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu unterziehen (§ 9 UVPG).

Des Weiteren werden folgende Umbaumaßnahmen bei der Wasserkraftanlage beantragt:

- Errichtung einer Fischaufstiegsanlage im Form eines naturnahen Umgehungsfließgewässers
- Errichtung eines neuen Ausleitungsbauwerkes mit Einlaufschütz und Federwehr

Die beantragten Umbaumaßnahmen stellen ein Ausbavorhaben gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach ebenfalls einer allgemeinen Vorprüfung zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 3 des UVPG durch das Landratsamt Regen hat ergeben, dass eine UVP-Prüfung für die o.g. Vorhaben nicht erforderlich sind, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 12.10.2017

gez.

K r a u s

Oberregierungsrat

LANDRATSAMT REGEN

Veterinäramt/Verbraucherschutz
Az. 5651-01-VHS-A17-1

**Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen
(Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) und der Fischseuchenverordnung;**

**Erlöschen der Fischseuche „Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS)“
im Sperrgebiet „Ortsteil Zimmerau der Gemeinde Rinchnach, Landkreis Regen“
Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen
vom 25.04.2017**

Das Landratsamt Regen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen vom 25.04.2017 Az. 5651-01-VHS-A17-1 zum Schutz gegen die Fischseuche „Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS)“, Kreisamtsblatt Nr. 7, 25.04.2017 wird aufgehoben.

II.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 17.10.2017
Landratsamt Regen

gez.
Dr. Wechsler
Veterinärdirektor

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Veterinäramt/Verbraucherschutz, Bergstr. 10, Zi.-Nr. 012, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 24. September 2017 im Wahlkreis 231 Straubing

Die Kreiswahlleiterin macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 231 Straubing in öffentlicher Sitzung am 27.09.2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt hat:

Wahlberechtigte:	173.953 (rechnerisch berichtigt durch den Landeswahlausschuss am 06.10.2017)
Wähler/innen:	129.424
ungültige Erststimmen:	1.374
gültige Erststimmen:	128.050
ungültige Zweitstimmen:	1.215
gültige Zweitstimmen:	128.209

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Rainer, Alois	CSU	60.976
2.	Uekermann, Johanna	SPD	21.525
3.	Grundl, Erhard	GRÜNE	4.602
4.	Baur, Mathias	FDP	5.670
5.	Kleinschwärzer, Manfred	AfD	19.261
6.	Ringlstetter, Karl	DIE LINKE	4.766
7.	Beck, Tobias	FREIE WÄHLER	5.875
9.	Dr. Röder, Michael	ÖDP	2.749
10.	Schindlbeck, Manuel	BP	2.626

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	53.712
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	17.512
3.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	5.846
4.	Freie Demokratische Partei (FDP)	10.308
5.	Alternative für Deutschland (AfD)	23.576
6.	DIE LINKE (DIE LINKE)	5.590
7.	FREIE WÄHLER Bayern (FREIE WÄHLER)	5.410
8.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	281
9.	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	1.647
10.	Bayernpartei (BP)	1.700
11.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	583
12.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	946
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	19
14.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	7
15.	Bündnis Grundeinkommen - Die Grundeinkommenspartei (BGE)	86
16.	Demokratie in Bewegung (DiB)	95
17.	Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	15

18.	Deutsche Mitte - Politik geht anders... (DM)	164
19.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	441
20.	Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)	122
21.	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei³)	149

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass der Bewerber **Rainer, Alois (CSU)** die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 231 Straubing gewählt ist.

Straubing, 13.10.2017

Die Kreiswahlleiterin des
Wahlkreises 231 Straubing

- gez. -
Dr. Strohmeier

Gemäß Beschluss Nr. 69 der Verbandsversammlung vom 08.08.2017:

**Satzung zur Änderung der Satzung für den
Zweckverband Industriegebiet Reichsdorf Nord vom 16.12.2011**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD erlässt aufgrund Art. 44 und 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Verbandssatzung vom 16.12.2011

Die Satzung für den Zweckverband Industriegebiet Reichsdorf Nord (VERBANDSSATZUNG) vom 16.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Regen Nr. 22 vom 15.12.2011, S. 188) wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung wird wie folgt geändert:

„Satzung für den Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD (Verbandssatzung)“

2. § 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich des Zweckverbandes umfasst das im beiliegenden Lageplan rot umrandete Gebiet. Der Lageplan ist Bestandteil der Verbandssatzung.“

3. In § 3 Abs. 3 der Satzung wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

4. In § 5 Satz 3 der Satzung wird das Wort „Aufgabe“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

5. § 12 der Satzung erhält folgende Fassung:

„§ 12

Verbandsvorsitzender, stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Verbandsvorsitzender ist ab 01.05.2017 turnusmäßig wechselnd jeweils für die Dauer von drei Jahren die jeweiligen ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. Es beginnt der erste Bürgermeister der Stadt Viechtach.

(2) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist derjenige erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde, der nicht Verbandsvorsitzender ist.

(3) Die Verbandsversammlung kann für die Amtszeit des jeweiligen Verbandsvorsitzenden bis zu zwei weitere Stellvertreter wählen.“

6. In § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Aufgaben Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung werden nach § 19 Abs. 4 auf das Verbandsmitglied Stadt Viechtach übertragen.“

7. § 19 Abs. 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Wasserversorgung und Grundstücksentwässerung des Verbandsgebietes erfolgt über die jeweilige Einrichtung der Stadt Viechtach. Die Aufgabe zur Herstellung und Instandhaltung des Rohrleitungsnetzes der Wasserversorgung sowie der Grundstücksentwässerung wird auf das Verbandsmitglied Stadt Viechtach übertragen. Die Stadt Viechtach ist somit für alle mit der Wasserversorgung und der Grundstücksentwässerung zusammenhängenden Aufgaben im Verbandsgebiet zuständig. Die Beitrags- und Gebührenhoheit nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) obliegt der Stadt Viechtach. Die Herstellungsbeiträge werden daher von der Stadt Viechtach unmittelbar erhoben und fließen der Stadt Viechtach zu. Die übrigen Erschließungseinrichtungen (z.B. Straßen, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Stromversorgung, Telekommunikationsleitungen usw.) wickelt der Zweckverband in eigener Zuständigkeit ab.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 16.10.2017

ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET REICHSDORF NORD

gez.

Franz Wittmann

Verbandsvorsitzender

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3247952777	05.10.2017	Domani; Hentschel

Sparkasse Regen-Viechtach